



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0085-22-11
= RSS-E 65/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.6.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Dr. Hans Peer
Schriftführerin	Eileen Klippl LLB

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)*1 aus der KFZ-Kaskoversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Am 3.3.2022 übermittelte der Antragstellervertreter nach eigenen Angaben einen KFZ-Versicherungs-Antrag für eine KFZ-Haftpflicht und -Kaskoversicherung für das KFZ der Antragstellerin, Marke Seat, Kennzeichen *(anonymisiert)*, inkl. Vollmacht und SEPA-Ermächtigung an die Antragsgegnerin. Diese teilte am 9.6.2022 mit, dass zwar eine Zulassung stattgefunden habe, jedoch der Versicherungsantrag fehle. Der Antragstellervertreter übersandte am 9.6.2022 nochmals den Antrag, sowie auf Nachfrage der Antragsgegnerin am 14.6.2022 weitere Informationen und Dokumente an die Antragsgegnerin. Auch nach mehrmaligen Rückfragen des Antragstellervertreters erhielt dieser keine Police. Der Antrag sei laut Antragsgegnerin seit 15.6.2022 in Bearbeitung. Am 23.8.2022 meldete die Antragstellerin einen Unfall zur KFZ-Haftpflichtversicherung (hier nicht streitgegenständlich). Am 29.08.2022 erhielt der Vertreter der Antragstellerin ein formloses Mail von der Antragsgegnerin mit der Schadennummer *(anonymisiert)*4. Nach neuerlicher Urgenz wurde von der Antragsgegnerin mitgeteilt, der Versicherungsantrag sei noch in der Bearbeitung. Am 24.9.2022 hatte die Antragstellerin einen Unfall mit Totalschaden (Schadennr. *(anonymisiert)*1). Da keine Police per Post zugestellt wurde, hat der

Antragstellervertreter nach seinem Vorbringen die Polizze, ausgestellt per 2.9.2022 auf der Plattform (*anonymisiert*) entdeckt, dort heruntergeladen und der Antragstellerin am 27.09.2022 zugesendet. Auf der elektronischen Polizze (Polizzenr. (*anonymisiert*)) wurde der rückwirkende Versicherungsbeginn von der Antragsgegnerin mit 3.3.2022 angegeben. Dabei wurde festgehalten, dass als Zahlungsweise eine vierteljährlicher Zahlung mittels Zahlschein vereinbart worden sei. Am 3.10.2022 wurde die dort vorgeschriebene Prämie von der Antragstellerin überwiesen.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 21.10.2022 die Deckung des Schadens Nr. (*anonymisiert*)¹ aus der KFZ-Kaskoversicherung mit der Begründung ab, die Erstprämie sei zum Zeitpunkt des Schadensereignisses bereits fällig gewesen, aber noch nicht eingezahlt worden. Die Zahlung sei jedoch die Voraussetzung für einen Leistungsanspruch gemäß § 38 Abs 2 VersVG.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 9.11.2022. Beantragt worden sei eine monatliche Zahlweise mit SEPA-Mandat, poliziert wurde jedoch die Zahlung mittels Zahlschein vierteljährlich, dies rund 6 Monate nach Antragstellung. Die Antragstellerin treffe kein Verschulden an einer allfällig verspäteten Zahlung der Erstprämie. Die Antragstellerin begehrt die Deckung der Kaskoschäden und der Abschleppkosten.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein formfreier Konsensualvertrag, der durch Angebot und Annahme gemäß § 861 ABGB zustande kommt. Der Versicherer kann den Antrag des Versicherungsnehmers ausdrücklich oder konkludent annehmen. Im Allgemeinen erfolgt die Annahme konkludent durch Zusendung der Polizze. Jedenfalls gilt auch bei der konkludenten Annahme des Antrags des Versicherungsnehmers das Zugangserfordernis (Fenyves in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG¹¹ § 1a Rz 19 ff).

Der Antragstellervertreter bringt vor, dass die Antragstellerin von der Antragsgegnerin keine Polizze erhalten habe, sondern dass er diese selbst erst am 27.9.2023 nach Herunterladen vom Portal „(*anonymisiert*)“ der Antragstellerin übermittelt habe. Die Antragsgegnerin geht jedoch offenbar aufgrund ihrer Deckungsablehnung davon aus, dass die Polizze der Antragstellerin bereits vor diesem Zeitpunkt zugegangen wäre.

Aufgrund der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin am Verfahren ist vom Vorbringen der Antragstellerin auszugehen, aus dem zu folgern ist, dass der Zugang der Polizze und somit der Vertragsabschluss erst am 27.9.2023 erfolgt ist.

Gemäß § 38 VersVG muss die erste Prämie innerhalb 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages und der Aufforderung zur Prämienzahlung einbezahlt werden. Für die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 38 Abs 2 VersVG ist es neben dem Ablauf der

Frist weiters erforderlich, dass den Versicherungsnehmer kein Verschulden an der nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie trifft.

Da der materielle Versicherungsbeginn (3.3.2022) vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages liegt (27.9.2023), liegt eine Rückwärtsversicherung vor.

§ 38 Abs 2 VersVG ist in diesem Fall als stillschweigend abbedungen zu betrachten, da diese Regelung mit dem Wesen der Rückwärtsversicherung nicht zusammenpasst. Eine Rückwärtsversicherung, bei welcher der Versicherer nur für Versicherungsfälle nach Erstprämienzahlung haften würde, wäre ein Widerspruch. Ein weiterer Grund für die Nichtanwendung des § 38 Abs 2 VersVG ist die Tatsache, dass die Prämie im Zeitpunkt des Versicherungsschutzes schon geschuldet sein müsste (*Fenyves* in *Fenyves/Perner/Riedler* (Hrsg), *VersVG*¹¹ § 2 Rz 8).

Bei der Rückwärtsversicherung sind daher idR Versicherungsfälle, die bis zum Vertragsabschluss (Zustellung der Polizze) eintreten, unter der Voraussetzung einer nachträglichen (rechtzeitigen) Prämienzahlung gedeckt (*Riedler* in *Fenyves/Perner/Riedler* (Hrsg) *VersVG*, § 38 Rz 69, RIS-Justiz RS0080169).

Ausgehend vom Vorbringen der Antragstellerin, wonach der Versicherungsvertrag am 27.9.2023 abgeschlossen wurde, ist die Zahlung am 3.10.2023 rechtzeitig, weil innerhalb der 14tägigen Frist erfolgt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Soweit sich die Antragsgegnerin in einem allfälligen streitigen Verfahren auf einen früheren Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berufen sollte, wäre sie für den Zugang einer Annahmeerklärung und einer Aufforderung zur Zahlung der Erstprämie an die Antragstellerin behauptungs- und beweispflichtig.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 23. Juni 2023